

Dagegen ist es in der That tief verlegend, wenn man, wie es bei der oben berührten Gelegenheit geschehen ist, die Veröffentlichung von Meinungen und Ansichten verweigert, und Einzelne sich herausnehmen, andere zu meistern, die ihnen in aller Beziehung gleich stehen.

Ob die bisher überhaupt in Antrag gebrachten Vorschläge von der Art waren, um ein mehrmonatliches Nachdenken zu erfordern, stelle ich billig anheim, halte aber bei jeder Erhöhung von Abgaben, wenn deren Erwägung auch eben kein besonderes Nachdenken in Anspruch nehmen sollte, die frühzeitige Bekanntmachung für unerlässlich, da die Zahl der betheiligten Abwesenden wenigstens eben so groß ist, als die der Anwesenden, und Geldbewilligungen nur durch persönliches Zugeständniß erlangt werden können.

Den gerügten Mangel an Form bei der Abstimmung widerlegt meiner Meinung nach, Hrn. Enslin's Gegenerklärung nicht. Zuvörderst mache ich ihn auf seine eigene obige Aeußerung aufmerksam, wo er der abwesenden Mitglieder wegen eine vorgängige Bekanntmachung als wünschenswerth darstellt, und die Beziehung auf den hier in Rede stehenden Fall muß allgemein für alle gelten.

Welchen Nachtheil hätte es denn auch wohl gehabt, wenn man die Beschlusnahme über die besprochene Angelegenheit auf das nächste Jahr hinaus gesetzt hätte? Die geringe Einbuße an Einnahme, deren man nicht bedurfte, kann wohl nicht in Anschlag gebracht werden.

Ist aber Hrn. Enslin's Ansicht richtig, das jedermann zu jeder Zeit Anträge begründen und zur Beschlusnahme bringen kann, so erscheint der §. 8. 1. als vollkommen überflüssig. Außerdem ist die vorschriftsmäßige Abstimmungsart durch Kugelung meines Wissens meistens beobachtet, und eine Abweichung davon würde noch keinen Grund abgeben, die wirklich vorhandene Bestimmung als gleichgültig oder gar aufgehoben zu betrachten.

Die Behauptung des Hrn. E., daß bei der Abstimmung über die Erhöhung der jährlichen Beiträge nur meine Stimme laut geworden, widerlegt sich am triftigsten durch die vorstehenden Unterschriften blos hiesiger Handlungen, deren größerer Theil sich gegen die Erhöhung des jährlichen Beitrags ebenfalls erklärt hat. Wenn jedoch mit Bezug hierauf Herr E. die Meinung ausspricht, daß diese schriftliche Erklärung Stimmberechtigter weniger gültig sei, als ihr angebliches Stillschweigen in der Versammlung, so giebt sich hierin eine völlig neue und eigenthümliche Art zu urtheilen und zu schließen kund, die sich aber um so weniger vertreten läßt, als jeder von den Unterzeichneten das unbestrittene Recht hat, diesen oder irgend einen andern

Gegenstand selbständig aufs neue zur Sprache zu bringen, eben so gut, als Herr E. selbst es that.

Wenn ferner Hr. E. äußert, daß ich selbst nicht ernstlich das Besteuerungsrecht einer so lose verbundenen Gemeinschaft, wie die unsrige, in Zweifel ziehen könne, so irrt er darin ganz; ich bin nur gewohnt, meine Ueberzeugungen auszusprechen, und halte das Gegentheil für eine Lüge, welcher Hr. E. mich wohl nicht beschuldigen wollen wird.

Da endlich Hr. E. zum Schlusse noch die Zahl der Unterschriften mit derjenigen der hiesigen Vereinsmitglieder dergestalt zusammenstellt, daß die damit verbundene Absicht deutlich genug einleuchtet, so habe ich daraus Veranlassung hernehmen müssen, noch andere zur Mitzeichnung zu veranlassen, und glaube hierin das Zufriedenstellende erreicht zu haben. Anfänglich hatte ich geglaubt, auch eine geringere Zahl von Unterzeichnern würde genügen, um zu erweisen, daß auch andere die Ueberzeugung theilten

daß unter wachsend günstigen Verhältnissen jede Steigerung der Abgabe, wie gering sie auch seyn möge, als eine unstatthafte Ueberbürdung betrachtet werden müsse.

Schließlich bemerke ich nur noch, daß einigen wenigen Handlungen das Circulair nicht vorgelegt werden konnte, und daß nur einige ausdrücklich den Beitritt verweigert haben.

Berlin, den 4. April 1837.

E. Reimer.

Schluswort

Auf diese Entgegnung habe ich nichts mehr zu sagen, da ich sie durch meine obige Erwiderung als erledigt betrachten und Weiteres der Generalversammlung anheim stellen will. In Beziehung auf die, nach Durchlesung dieser meiner Erwiderung von Herrn Reimer, in den letzten Tagen nachträglich gesammelten 30 Unterschriften gilt dasselbe, was ich am Schluß anführte; bemerkenswerth aber bleibt es, daß auch die Herren Stackebrandt, Schenk und Gerstäcker, Curths, Bade, Eysenhardt, Schiele, welche gar nicht Mitglieder des Börsenvereins sind, also auf keine Weise eine Befugniß hierüber mitzusprechen in Anspruch nehmen können, sich dennoch für dazu berechtigt halten und dazu aufgefordert werden konnten, und ich muß deren Abstimmung entschieden zurückweisen.

Berlin, 5. April 1837.

Enslin.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.

Bekanntmachungen.

Gerichtliche Bekanntmachung.

[1413.] Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der zur nachgelassenen Buchhandlung des hieselbst verstorbenen Hofbuchhändlers R. C. Stiller gehörigen Verlags- und Sortiment-Lager, resp. hier in Rostock, Schwerin und Leipzig, mit Einschluß der ausstehenden Forderungen, Utensilien und sonstiger Zubehörungen, — wofür außergerichtlich bereits 8000 $\frac{1}{2}$ Nztel

geboten worden, — der 6te Mai d. J. pro Termino anberaumt worden; so haben Kauflichhaber, welche die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. P rehn, qua Executoris testamenti des verstorbenen Hofbuchhändlers R. C. Stiller, einsehen, so wie auch von demselben die näheren Nachweisungen der zu verkaufenden Gegenstände erhalten können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Berordneten, zu erscheinen, und ihren